Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang | Berlin, den 7. August 1940 | Blatt 18

Inhalt: Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht. S. 377. — Alkoholverbot an Musterungs- und Einziehungstagen. S. 377. — Einheitlicher Vermerk auf unbestellbaren Feldpostsendungen an gefallene Wehrmachtangehörige. S. 378. — Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht. S. 378. — Strafexerzieren. S. 378. — Verhalten der Wehrmachtangehörigen in Fragen des Familienunterhalts. S. 378. — Herausgabe der H. Dv. 488/5 für das Feldheer. S. 379. — Hufbeschlagpersonal. S. 379. — Rechnungsführer. S. 379. — Wehrüberwachung der RAD.-Führer. S. 379. — Eintragung in die Karteimittel. S. 379. — Personelle Unterstützung für die Bergbaubetriebe. S. 380. — Werbung, Verpflichtung, Ernennung von Bewerbern für die Führerlaufbahn des RAD. S. 381. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 381. — 2 cm-Flak 30 — Schutzschild. S. 381. — Streichung des NfD.-Vermerkes bei Rohr- usw. Büchern. S. 382. — Wgr. Z. T. S. 382. — Zündhütchen 30/40. S. 382. — Gerätanstrich. S. 382. — Trageweise des M. G. 34. S. 382. — Gerätsatz-Einführungen. S. 383. — Einführung eines Koordinatenschiebers 1 : 20 000 und 1 : 80 000. S. 383. — Berichtigung der H. Dv. 220/4 b »Minen und Zünder«. S. 383. — Merkblatt über vom Flugzeug aus abgeworfene Treibminen. S. 383. — Einführung der Druckschiene für T.-Mine (Schnellsperre). S. 384. — Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel. S. 384. — Ungeziefer bekämpfung bei Truppenverlegungen. S. 384. — Ärztliche Untersuchung vor Urlaubsantritt. S. 384. — Dienstsiegel und Dienststempel. S. 385. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 385. — Ausgabe, Nachdruck, Berichtigung und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern. S. 385. — Bekanntmachung über die Neuregelung zur Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial (Walzwerkerzeugnisse und Guß) ab III. Quartal 1940 für Wehrmachtaufträge. S. 386. — Kundmachung Nr. 78 (Fe-B 2) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 23. Mai 1940. S. 387. — Ausnahmegenehmigung für Wehrmachtgeräte von den Anweisungen 1 und 3 der Überwachungsstelle beim Handelsministerium zur Kundmachung Nr. 78 (Fe-B 2) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe. S. 388. — Auftragserteilungsfristen für das III. Quartal 1940. S. 388. — Wiederzulassung einer Firma. S. 389. — Ausschließung von Firmen. S. 389. — Ergänzungen zu den K. St. N. und K A. N. S. 389. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 390. — Änderung von Druckvorschriften. S. 390. — Ausgabe von Deckblättern. S. 391. — Nachforschung. S. 392. — Berichtigungen. S. 392. — Bewerbung für die Laufbahn der aktiven Beamten des gehobenen technischen Dienstes (Ch). S. 392.

846. Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht
14 g/w O.K.W./WFA/Abt. L (IIc)
2313/40

Führerhauptquartier, den 7. Juli 1940

Nach siegreichem Abschluß des Feldzuges in Frankreich erwarte ich von der Wehrmacht, daß sie in gleichem untadeligem Geist ihre Aufgabe als Besatzung erfüllt.

Ich befehle allen Wehrmachtangehörigen, im Umgang mit der Bevölkerung der besetzten Feindgebiete Zurückhaltung zu wahren, wie es einem deutschen Soldaten geziemt.

Übermäßiger Alkoholgenuß ist eines Soldaten unwürdig und nicht selten die Ursache grober Ausschreitungen oder von Gewaltakten. Selbstverschuldete Trunkenheit ist kein Strafmilderungsgrund. Ich erwarte, daß Wehrmachtangehörige, welche sich infolge Alkoholmißbrauchs zu strafbaren Handlungen — auch der Bevölkerung gegenüber — hinreißen lassen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen werden. In schweren Fällen steht ein schimpflicher Tod nach dem Gesetz bevor.

Ich mache es allen Vorgesetzten zur dienstlichen Pflicht, durch Beispiel und Belehrung den hohen Stand deutscher Manneszucht zu bewahren.

Adolf Hitler

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 31. 7. 40
— 12 223/40 — AHA Ia (I).

847. Alkoholverbot an Musterungs- und Einziehungstagen.

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat durch nachstehenden Erlaß an alle Polizeibehörden verfügt:

»Es hat sich als zweckmäßig herausgestellt, an Tagen, an denen Musterungen und Einziehungen stattfinden, zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Ortsteile oder einzelne Wirtschaften in der Nähe der Musterungslokale und militärischen Sammelpunkte eine polizeiliche Alkoholsperre zu erlassen. Auf § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) können entsprechende Verbote nicht gestützt werden, weil nach dieser Vorschrift nur der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein untersagt oder beschränkt werden darf. Es kann sich aber die Notwendigkeit ergeben, auch den Ausschank und Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke zu verbieten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister ersuche ich, Anträgen der Wehrmachtdienststellen auf Erlaß von Alkoholverboten an Musterungs- und Einziehungstagen bis auf weiteres zu entsprechen. Die Rechtsgrundlage bildet das jeweilige Landespolizeirecht (in Preußen insbesondere §§ 14, 24 ff., 40 ff. PVG.).«

Die Wehrmachtdienststellen können, sofern sie es für erforderlich halten, an Musterungs- und Aushebungs-, Einziehungs-, Wehrversammlungs- usw. Tagen entsprechende Anträge betr. örtlicher Alkoholsperre an die zuständigen Polizeibehörden stellen.

O. K. W., 23. 7. 40
12 k 16. 10./12
3543/40 AHA/Ag/E (Ic).

848. Einheitlicher Vermerk auf unbestellbaren Feldpostsendungen an gefallene Wehrmachtangehörige.

In letzter Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die erste Nachricht vom Tode gefallener Wehrmachtangehöriger den Verwandten in der Heimat dadurch bekanntgeworden ist, daß ihnen ein Feldpostbrief zugestellt wurde mit der Aufschrift: Gefallen für Großdeutschland! Zurück Absender.

Um zu vermeiden, daß diese Mitteilung die Angehörigen vor der Benachrichtigung durch den Truppenteil erreicht, ist auf unbestellbaren Feldpostsendungen in Zukunft einheitlich folgender Vermerk zu machen: Nicht zustellbar, zurück an Absender.

O. K. W., 22. 7. 40
— 2 f 24. 60 c — Kriegsgef. (VI).

---

849. Behandlung jüdischer Mischlinge in der Wehrmacht.

— O. K. W. J (I c) Nr. 524/40 geh. v. 8. 4. 40,
O. K. H. Nr. 2761/40 geh. PA 2 (I c) v. 20. 4. 40 —

Die zahlreichen Anträge auf Belassung bzw. Wiederverwendung jüdischer Mischlinge (50%) im aktiven Wehrdienst lassen erkennen, daß in den weitaus meisten Fällen die o. a. Verfügungen nicht genügend beachtet werden. Die Begründungen der Gnadenanträge seitens der Truppenteile und Dienststellen sowie der Zwischenvorgesetzten sind durchweg ganz allgemein gehalten und lassen den zu fordernden strengen Maßstab bei der Auswahl der Anträge vermissen. Ihre Bearbeitung verlangt besonderes Verständnis für die Bedeutung rassengesetzlicher Grundsätze und den Sinn an Ausnahmen für Soldaten, die nur durch hervorragende Tapferkeit und Beweise soldatischer Einsatzbereitschaft begründet sein können.

Die Vorlage fast aller dem O. K. H. bisher eingereichten Anträge beim Führer mußten abgelehnt werden, da sie den gegebenen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprachen.

Derartige Gesuche sind in Zukunft nur einzureichen bei Vorliegen einer ganz besonderen, überragenden, aus dem allgemeinen Rahmen herausfallenden Tat, die von entscheidender Bedeutung in einer Kampfhandlung war. Soldaten, die nur beim Ersatzheer Dienst getan haben, kommen im allgemeinen überhaupt nicht in Frage.

Besonders gute Führung, über dem Durchschnitt stehende Leistungen oder Verleihung des E. K. sind nicht als ausreichende Begründung für eine Ausnahmebehandlung im Sinne der Bezugsverfügung zu betrachten, ebenso nicht im Zivilleben liegende besondere Verdienste, die höchstens neben hervorragenden militärischen Leistungen zu bewerten sind.

Alle Gesuche sind in Zukunft entsprechend eingehend zu begründen. Sie sind ausnahmslos auf dem Dienstwege dem O. K. H. (PA) vorzulegen.

O. K. H., 28. 7. 40
— 1 i 20 — P 2 (I c).

---

850. Strafexerzieren.

Schon vor Beginn der Operationen im Westen gab das Strafexerzieren vielfast Anlaß zu unerfreulichen Erscheinungen und neuen Straftaten. Die Zusammensetzung der Feldtruppe aus allen Altersklassen, die mangelnde Erfahrung mancher Disziplinarvorgesetzter und die kriegsmäßige Unterbringung, die eine Ausschaltung der Öffentlichkeit beim Strafexerzieren in vielen Fällen nicht zuläßt — was im Feindesland besonders schwer ins Gewicht fällt — lassen diese Strafart beim Feldheer als ungeeignet erscheinen. Unbeschadet einer späteren endgültigen Regelung nach dem Kriege, wünsche ich, daß im Feldheer vom Strafexerzieren kein Gebrauch gemacht wird. Die Disziplinarvorgesetzten besitzen genug andere Mittel, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten. Mit der Einkehr ruhigerer Verhältnisse ist der raschen Vollstreckung von Arreststrafen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Abführen von Arrestanten in den Arrest und die Verbüßung hat so zu erfolgen, daß die Zivilbevölkerung nicht darauf aufmerksam wird.

Ob. d. H., 17. 7. 40
— 100/7. 40 geh. — Gen St d H/Heerwesen-Abt.

---

851. Verhalten der Wehrmachtangehörigen in Fragen des Familienunterhalts.

Beschwerden und Berichte von Zivilverwaltungen (Familienunterhaltsbehörden) lassen erkennen, daß sich Wehrmachtangehörige, die wegen des Familienunterhalts ihrer Angehörigen bei den Zivilbehörden vorsprechen oder an diese schreiben, in Form und Ton erheblich gegen diese Behörden vergangen haben. Ein solches Verhalten schädigt das Ansehen der Wehrmacht.

Auch solche berechtigten Klagen und Wünsche von Wehrmachtangehörigen müssen grundsätzlich zunächst den Führern der Einheiten vorgetragen werden.

Diesen steht für die Weiterverfolgung der vorgebrachten Beschwerden und Wünsche unter anderem der Kameradschaftsdienst (siehe Oberkommando der Wehrmacht Az. 31 Nr. 4767/39 J (Ch) vom 17. 11. 1939) zur Verfügung. In der Heimat können von den Führern der Einheiten außerdem noch die Wehrmachtfürsorgeoffiziere herangezogen werden.

Soweit die Führer der Einheiten beabsichtigen, sich wegen vorgebrachter Klagen direkt mit den Zivilverwaltungen in Verbindung zu setzen, müssen die vorgelegten Anträge, betr. Familienunterhalt, vor ihrer Weitergabe an die Familienunterhaltsbehörden auf sachliche und korrekte Form überprüft sein. Eine etwaige Stellungnahme muß sich jeder Kritik an den Maßnahmen der Zivilbehörden enthalten. Berechtigte Klagen werden schnell und reibungslos erledigt werden können, wenn alle Beteiligten nach obigen Grundsätzen verfahren.

O. K. W., 29. 2. 40
— 43/40 — AWA/W Allg (I c).

Bekanntgegeben.

Wegen des Kameradschaftsdienstes wird auf H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 289 und 334 hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 7. 40
— B 31 e 37 — H Haush (V b).

---

852. Herausgabe der H. Dv. 488/5 für das Feldheer.

Den Einheiten des Feldheeres wird im Laufe der nächsten Zeit die H. Dv. 488/5 — Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer, mit Anhang über Munition, Bekleidung, Verpflegung und Pferde — nach festgelegtem Verteiler ohne Anforderung zugesandt. Das Feldheer bekommt damit eine Grundlage für die Verwaltung der wertvollen Kriegsausrüstung und hat sofort nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Einheiten, die bis 20. 8. 40 die Vorschrift noch nicht erhalten haben, teilen dies dem zuständigen Generalkommando Abt. Vorschriftenstelle mit.

O. K. H., 2. 8. 40
— 89 — AHA/Stab (Sonderstab).

---

853. Hufbeschlagpersonal.

Beim Hufbeschlagpersonal treten mit Wirkung vom 1. 8. 40 nachfolgende Änderungen ein:

Es erhalten zusätzlich je 1 Fahnenschmied, St. Gr. »G«:

112	Stb. Geb. Jäg. Btls.,
506	l. Art. Kol. (32 t),
551	Nachr. Zg. Stb. Art. Rgts.,
831	Fsp. Kp. (tmot) unter Fortfall eines nebenamtlichen Beschlagschmiedes.
1309	San. Kp. b,
1341	Feldlaz.

Es erhalten zusätzlich vollamtliche Beschlagschmiede St. Gr. »M«:

132c	Geb. Jäg. Kp. c 1
177	schw. Geb. Jäg. Kp. 4 unter Fortfall von 4 nebenamtlichen Beschlagschmieden.
1310	San. Kp. a,
1317	Geb. San. Kp. (tmot).

Die Stellengruppe eines Beschlagschmiedes wird von »M« in »G« umgewandelt bei folgenden Einheiten:

311	Reit. Schwd.,
315	Gesch. Schwd.,
318	M. G. Schwd.,
433 (R) (O)	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.),
459	Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.),
461	Battr. schw. Feldhaub. 25 (t) (4 Gesch.),
1241	Fahrkol.,
1415	Vet. Kp.

Die Stellengruppen von zwei Beschlagschmieden werden von »M« in »G« umgewandelt bei folgender Einheit:

1417	Geb. Vet. Kp.

Bei der Einheit 415 Stb. Geb. Art. Rgts. wird die Stellengruppe des Fahnenschmiedes von »G« in »O« umgewandelt.

Das zusätzliche Personal ist auf dem Ersatzdienstweg anzufordern.

Je zusätzlichen Fahnen- bzw. Beschlagschmied steht 1 Beschlagzeugtasche Anf. Zeich. V 6501 zu, die auf dem Nachschubdienstweg anzufordern ist.

Die Beweglichmachung des zusätzlichen Personals ist Angelegenheit der Einheiten. Ist keine andere Möglichkeit gegeben, so kann 1 Fahrrad angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 40
— 3172/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

854. Rechnungsführer.

Die Rechnungsführer nachfolgender Einheiten sind als hauptamtlich anzusehen und entsprechend der Verfügung H. M. 1940 Nr. 820 in Stellengruppe »G« umzuwandeln:

Artnummer 509	Art. Kol. (13 t) (mot),
» 510	Art. Kol. (16 t) (mot),
» 511	l. Art. Kol. (20 t) (mot),
» 514	Art. Kol. (24 t) (mot),
» 515	l. Art. Kol. (32 t) (mot),
» 516	Art. Kol. (36 t) (mot),
» 517	l. Art. Kol (39 t) (mot),
» 518	l. Art. Kol. (48 t) (mot),
» 2135	Feldwerkst. (mot),
» 6347	Heim. Eisb. Pi. Neb. Pk.,
» 6461	Hunde-Ers. Staff.

Nachfolgende Einheiten erhalten zusätzlich einen hauptamtlichen Rechnungsführer, Stellengruppe »G«:

Artnummer 455	Battr. schw. 10,5 cm Kan. 35 (t) (4 Gesch.),
6231	schw. Ers. Battr.,
6251	Geb. Ers. Battr.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 8. 40
— 3130/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

---

855. Wehrüberwachung der RAD.-Führer.

Während des Krieges wird für diejenigen RAD.-Führer, die als Führer bei RAD.-Einheiten im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind, die Meldepflicht durch die Dienststellen des RAD. verantwortlich übernommen. Das angeschlossene RAD.-Meldeamt ist verpflichtet, dem für die Wehrüberwachung zuständigen Wehrbezirkskommando jederzeit über den Verbleib dieser Wehrpflichtigen Auskunft zu geben.

Der Reichsarbeitsführer hat entsprechende Anordnungen im Verordnungsblatt für den Reichsarbeitsdienst vom 21. 6. 40 erlassen.

O. K. W., 26. 7. 40
— 6551/40 — AHA/Ag/E (III c).

---

856. Eintragung in die Karteimittel.

Bau-Ersatz-Bataillone, bei denen eine Ausbildung mit der Waffe erfolgte, sind anderen Ersatztruppenteilen gleichzustellen. Die Eintragung in die Karteimittel hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie das in den H. M. 1940 Nr. 262 unter 2a für Ersatztruppenteile angeordnet worden ist.

O. K. W., 27. 7. 40
— 6763/40 — AHA/Ag/E (III c).

---

857. Personelle Unterstützung für die Bergbaubetriebe.

— Vfg. O. K. W. AHA/Ag/E (V) Nr. 1910/40 g. vom 1. 6. 1940, betr. Sicherung der bergbaulichen Produktion. —

Zur Unterstützung der Bergbaubetriebe in personeller Beziehung wird folgendes angeordnet:

I. Unter das Stillhalteabkommen (Vfg. O.K.W. AHA/Ag/E (V b) Nr. 654/40 g. vom 19. 4. 1940 bzw. 23. 4. 1940 Nr. 1937/40 g. vom 30. 5. 1940 und 2220/40 g. vom 28. 6. 1940) fällt folgendes weitere Vorhaben:

»Bergbau«.

Diese Regelung gilt auch für bereits aufgekündigte Reservisten I des Geburtsjahrganges 1913 und jüngerer Geburtsjahrgänge.

II. Darüber hinaus wird mit Rücksicht auf vordringliche Rüstungs- und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bestimmt:

1. für das Feldheer und Ersatzheer:

a) Alle Bergleute, soweit sie Angehörige des Geburtsjahrganges 1900 und älterer Geburtsjahrgänge sind, sind zu entlassen.

Für das Entlassungsverfahren gelten die Anordnungen der Vfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 13000/40 g. AHA/Ia VIII vom 12. 7. 1940. Angehörige des Feldheeres sind zwecks Entlassung zunächst den Ersatztruppenteilen zu überweisen.

b) Es sind sofort bis auf weiteres zu beurlauben (Arbeitsurlaub):

Alle Bergleute, soweit sie den Geburtsjahrgängen 1901 bis 1913 angehören, und alle Bergleute, die als Angehörige des Geburtsjahrganges 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge bis 30. 9. 1940 ihre zweijährige Dienstzeit abgeleistet haben oder ableisten würden.

Abfindung regelt sich nach H. V. Bl. 1940, B, Nr. 358 I.

Sobald die Kopfstärke von Truppenteilen des Feldheeres durch laufenden Urlaub und diesen Arbeitsurlaub so sinkt, daß die Gefechtskraft darunter leidet, ist sofort Ersatz unter dem Stichwort: »Ersatz für Bergleute« anzufordern. Die Ersatztruppenteile haben den Ersatz umgehend in Marsch zu setzen. Bei den Feldtruppenteilen ist dieser Ersatz überplanmäßig zu führen. Die Beurlaubungen sind von den Truppenteilen jedoch durchzuführen, ohne das Eintreffen des Ersatzes abzuwarten.

Ausnahmen zu a) und b):

Offiziere,

Wehrmachtbeamte,

Wehrpflichtige, die als längerdienende Freiwillige eingestellt sind.

2. für die Kriegsmarine und die Luftwaffe:

Bergleute, die Angehörige der Kriegsmarine oder Luftwaffe sind, können nur im Rahmen der allgemein für Uk.-Stellung gegebenen Richtlinien uk. gestellt werden.

III. Unter Bergleuten im Sinne dieser Anordnung sind folgende Berufsgruppen zu verstehen:

1. Ingenieure und technische Betriebsbeamte,
2. Hauer, Lehrhauer, Gedingeschlepper,
3. Maschinenführer und Maschinisten,
4. gelernte und angelernte Arbeiter der Gruben-, Tagebau- und Tagesbetriebe, einschl. der Weiterbearbeitung, soweit sie als kriegswichtig anerkannt ist.

IV. Durchführung:

1. Allen Bergleuten, die nach Maßgabe dieser Anordnung beurlaubt werden, ist zu befehlen:

a) sich spätestens am 3. Tag nach dem Eintreffetag im Urlaubsort bei ihrem zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden und die zugewiesene Arbeit unverzüglich aufzunehmen. Ihnen ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster mit dem Befehl auszuhändigen, diese nach Bescheinigung durch den Arbeitgeber (Firma) umgehend an den Truppenteil zurückzusenden.

Anlage S. 393

b) sich innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintreffetag im Urlaubsort beim zuständigen Wehrmeldeamt (Unteroffiziere und Mannschaften) bzw. beim Wehrbezirkskommando (NOA. und Wehrmachtbeamtenanwärter) unter Vorlage des Urlaubsscheines persönlich zu melden.

c) daß das Tragen der Uniform bei Ausübung des Berufs verboten ist, daß im übrigen aber das Tragen von Uniform oder bürgerlicher Kleidung während des Arbeitsurlaubs freigestellt ist.

2. Die Truppenteile haben den Kriegsurlaubsschein »bis auf weiteres« auszustellen und auf der Rückseite unter Ziffer 10 als Urlaubsgrund einzusetzen: »Urlaub für Arbeit im Bergbau«.

3. Die Wehrmeldeämter bzw. W. B. K. haben eine Liste der Beurlaubten anzulegen und den für den Urlaubsort zuständigen Arbeitsämtern fortlaufend vom Zugang Beurlaubter Mitteilung zu machen.

V. Meldungen:

Die W. Kdo. melden nach dem Stande vom 1. und 15. jeden Monats zum 10. und 25. jeden Monats, erstmalig zum 25. 8. 1940, wieviel Bergleute im Berichtszeitraum sich bei ihnen

a) als entlassen nach II, 1. a) und

b) als beurlaubt nach II, 1. b)

gemeldet haben, getrennt nach Unteroffizieren und Mannschaften.

O. K. W., 1. 8. 40

$\frac{\text{1 k 35}}{\text{6930/40}}$ AHA/Ag/E (V b).

858. Werbung, Verpflichtung, Ernennung von Bewerbern für die Führerlaufbahn des RAD.

1. Die Sicherstellung des Führernachwuchses für den RAD. ist auch während des Krieges notwendig.

Mit dem Reichsarbeitsführer ist deshalb eine Vereinbarung getroffen worden, die den Schriftverkehr in dieser Sache zwischen den Dienststellen des RAD. und früheren Angehörigen des RAD., die zum Wehrdienst eingezogen sind, regeln und unzulässige Formen der Werbung für die Führerlaufbahn des RAD. unter Soldaten ausschließen soll.

Der Schriftverkehr zwischen Dienststellen des RAD. und Soldaten der Wehrmacht läuft, soweit er mit Werbung, Verpflichtung, Ernennung und entsprechenden Anfragen zusammenhängt, grundsätzlich über den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten mit Ausnahme der 1. Anfrage nach Ziff. 3.

Der Schriftverkehr mit den Dienststellen des RAD. hat unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Zielsetzung in sachlicher Form zu erfolgen.

2. Gemäß Verfügung des Reichsarbeitsführers wird für Führeranwärter der mittleren Führerlaufbahn und Bewerber der unteren Führerlaufbahn des RAD.

a) jede Verpflichtung oder Bindung durch den RAD. vor Ableistung des Wehrdienstes und

b) jede Werbung von Soldaten während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht, sowohl durch den RAD. als auch durch Bewerber für die Führerlaufbahn des RAD. bei anderen Kameraden

verboten.

3. Nach Vereinbarung des Oberkommandos der Wehrmacht mit dem Reichsarbeitsführer kann jedoch nach 21monatiger Dienstzeit in der Wehrmacht bei den für die Führerlaufbahn beim RAD. vorgemerkten Bewerbern unmittelbar auf vorgedrucktem — für den gesamten RAD. einheitlichem Muster — angefragt werden, ob sie ihre Bewerbung aufrechterhalten und ob sie sich für eine 12jährige Dienstzeit im RAD. verpflichten wollen. Die Übersendung des Verpflichtungsscheines selbst oder diesbezügl. Schreiben hat über den Disziplinarvorgesetzten zu erfolgen.

Das Eingehen einer solchen Verpflichtung ist für die vorgemerkten Bewerber zulässig, soweit sie sich nicht für eine 12jährige Dienstzeit in der Wehrmacht schon verpflichtet haben oder verpflichten wollen.

Die Ernennung zum Truppführer darf durch den RAD. erst nach 24monatiger Dienstzeit in der Wehrmacht ausgesprochen werden, um eine Besserstellung der Führeranwärter des RAD. gegenüber den Kapitulanten der Wehrmacht zu vermeiden.

4. Bei weiterem Bedarf an Bewerbern für die Führerlaufbahn des RAD. tritt dieser an die Fürsorgeoffiziere heran, die die Vermittlung für die nach abgeleisteter Wehrdienstzeit ausscheidenden Soldaten übernehmen.

5. Durch diese Anordnung wird die bisher geltende Regelung ergänzt und erweitert.

Die Verfügung vom 12. 1. 1940 O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Ag/H (I) Nr. 430/40 wird aufgehoben.

Die vor dem Verbot des O. K. H. vom 12. 1. 1940 erfolgten Verpflichtungen von Wehrmachtangehörigen durch den RAD. bleiben bestehen, soweit sich die Betreffenden nicht für eine 12jährige Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichtet haben.

6. Alle diesbezüglichen Anträge und Anfragen der Generalkommandos finden hierdurch ihre Erledigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 7. 40
— 23 — AHA/Ag/H (I).

---

859. Regelung der Gerichtsbarkeit.

— H. M. 1939 S. 335 Nr. 763 —

Die durch Erlaß vom 26. 10. 1939 — H. M. 1939 S. 335 Nr. 763 — erfolgte Bestimmung der stellvertretenden Kommandierenden Generale und Befehlshaber in den Wehrkreisen V, VI und XII zu Gerichtsherrn erlischt, sobald in die genannten Wehrkreise ein Gerichtsherr des Ersatzheeres verlegt wird.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
In Vertretung
Fromm

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— B 11 — HR (II a).

---

860. 2 cm-Flak 30 — Schutzschild.

Jeder Schutzschild 2 cm-Flak 30 wird zusätzlich mit Verlängerungsteilen und gekröpftem Tragerohr ausgestattet. Diese Zusatzteile dienen zum Höhersetzen des Schutzschildes um etwa 135 mm und ermöglichen somit eine wahlweise Verwendung des Schutzschildes auf geradem oder gekröpftem Tragerohr. Der höher gesetzte Schutzschild gestattet das Schießen vom Sd Ah 51 mit einem Seitenrichtfeld von ungefähr 30°.

Außer der Anbringung von zwei Bohrungen in dem Aufnahmestück der Rohrblende (Abb. 2 a), für die Befestigungsschrauben des Verlängerungsstückes (Abb. 2 b) sind keine Formänderungen erforderlich.

Bei Verwendung des 2 cm-Flak 30-Schutzschildes auf gekröpftem Tragerohr ist der Anbau der Verlängerungsteile gem. Abb. 1 und 2 wie folgt durchzuführen:

Anlage C 394

1. Rohrblende.

Für die Anbringung der beiden Bohrungen in dem Aufnahmestück der Rohrblende für das Verlängerungsstück (Abb. 2 b) dienen die in dem Verlängerungsstück befindlichen Bohrungen als Vorlage. Das Verlängerungsstück wird mit zwei Bolzen befestigt.

Der Anbau und die Befestigung der beiden Verlängerungsteile (Abb. 2 c) für die gabelförmige Halterung der Rohrblende geschieht in der Weise, daß an Stelle der herausgenommenen Zurrbolzen und Schraubendruckfedern mit Raststiften die Bolzen mit Bohrung und Zylinderstift eingesetzt werden. Die Raststifte mit den Federn sind in die Federlage der Verlängerungsteile einzusetzen.

2. Unterteil, linker und rechter

Der Anbau der Verlängerungsteile für die Strebenbefestigung am Unterteil, linkem und rechtem, ist aus Abb. 1 a zu ersehen.

Die Verlängerungsteile für die unteren Spannkloben der Unterteile sind gem. Abb. 1 b anzubringen. Die Langlöcher in den Verlängerungsteilen gestatten die Ausgleichung von Maßunterschieden an den Spannstellen der einzelnen Lafetten.

Sollte das Festziehen des unteren rechten Spannklobens mittels Flügelmutter (Abb. 1 d) durch das Gehäuse der Höhenrichtmaschine behindert werden, bestehen gegen eine Nacharbeit der Flügelmuttern keine Bedenken.

3. Tragerohr.

Die Stellung des gekröpften Tragerohres ist aus Abb. 1 c zu ersehen. Auf richtige Stellung des Durchbruches im Tragerohr für den Druckschmierkopf des Zurrbleches ist zu achten. Erforderlichenfalls ist der Durchbruch nachzuarbeiten, so daß eine Rohrerhöhung von ungefähr — 10° erreicht werden kann.

4. Stützen.

Bei höher gesetztem Schild ist die Wirksamkeit der mit 4 Schrauben befestigten Stützen nicht mehr in vollem Maße gewährleistet. Die Stützen sind daher mit zwei Schrauben in den äußeren Löchern der Seitenblenden zu befestigen (Abb. 1 e).

Die an den Seitenblenden durch Schweißen befestigten Stützen sind in ihrer jetzigen Länge zu belassen.

Für eine sichere und griffbereite Aufbewahrung der Zusatzteile ist Sorge zu tragen.

Deckblattausgabe zur L. Dv. 440/3 folgt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 7. 40
73
2713/40 g AHA/In 2 (V).

861. Streichung des NfD.-Vermerkes bei Rohr- usw. Büchern.

Bei sämtlichen Rohr- und Lafettenbüchern, Gerätbüchern für 2 cm-Flak 30 und 2 cm Kw K 30, Begleitbüchern für Em ist der Aufdruck »Nur für den Dienstgebrauch« und der Geheimvermerk zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 40
— 79 — AHA/In 2 (V).

862. Wgr. Z. T.

Für die Munition des l. und s. Gr. W. und des 10 cm Nb. W. wird der Wurfgranatzünder T eingeführt.

Abgekürzte Benennung: Wgr. Z. T,

Stoffgliederungsziffer: 13,

Gerätklasse: J.

Kurze Beschreibung:

Der Wgr. Z. T ist ein nicht sprengkräftiger, transport-, lade- und rohrsicherer Fertig-Aufschlagzünder. Die Rohrsicherheit wird etwa 30 m vorwärts der Rohrmündung aufgehoben.

Der Zünderkörper besteht aus Kunstpreßstoff und ist gegen Witterungseinflüsse vollkommen unempfindlich.

In bezug auf Lagerbeständigkeit ist der Wgr. Z. T den Wgr. Z. 34 und Wgr. Z. 38 überlegen.

Das Gewicht beträgt etwa 30 g. Durch das geringere Gewicht gegenüber dem der Wgr. Z. 34 und Wgr. Z. 38 ist eine Änderung der Schießbehelfe jedoch nicht erforderlich.

Verpackung:

Der Wgr. Z. T wird zu 225 Stück im Transportkasten für Wgr. Z. verpackt.

Verwendung:

Die Verwendung ist die gleiche wie die der Wgr. Z. 34 und Wgr. Z. 38.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 40
— 74 — AHA/In 2 (VII).

863. Zündhütchen 30/40.

Bei Patronen s. S. mit Patronenhülsen, die nur für Üb. Munition freigegeben sind, Patr. l. S., l. S. L'spur und Platzpatronen 33 wird bis auf weiteres an Stelle des Zündhütchens 30 das Zündhütchen 30/40 verwendet.

Beim Zündhütchen 30/40 besteht die Metallkapsel aus verzinktem Eisenblech und das Abdeckplättchen aus Zellulosepapier.

Es ist äußerlich durch die weißgraue Färbung der Kapsel kenntlich. Der Zündsatz ist der gleiche wie beim Zündhütchen 30.

Bei Anständen der Munition, die auf Zündhütchenfunktion (Versager, die trotz genügenden Schlagbolzenanschlages nicht gezündet haben, Nachbrenner oder Spätzündung, Zündhütchenreißer und Zündhütchendurchschläger) zurückzuführen sind, ist sofort auf dem Dienstwege an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/In 2 in doppelter Ausfertigung Bericht vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 40
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

864. Gerätanstrich.

Um Anstrichstoffe einzusparen, wird für die Dauer des Krieges folgendes angeordnet:

1. Gerät, für das der Anstrich dunkelgrau/dunkelbraun vorgeschrieben ist, erhält nur noch einfarbigen dunkelgrauen Anstrich.
2. Hindernisgerät, wie z. B. K- und S-Rollen, Stacheldraht, glatter Draht, wird nicht mehr mit Farbe behandelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 40
— 72/88/16 — AHA/In 2 (VIII).

865. Trageweise des M. G. 34.

Verschiedene Vorkommnisse geben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß das Tragen des geschulterten M. G. mit dem Kolben nach rückwärts verboten ist.

Diese Trageweise beeinträchtigt die Gängigkeit der Waffe, ganz besonders die des M. G. 34.

Auf Ziffer 1 des Abschnitts D des Merkblattes für die Ausbildung am M. G. 34 wird Bezug genommen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— 72 d 90/93 — AHA/In 2 (III b).

866. Gerätsatz-Einführungen.

A. Einführung des Satzes »Eich- und Prüfgerät«.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Eich- und Prüfgerät
2. abgekürzte Benennung: — —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 54
5. Anforderungszeichen: A 69051
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 6761
7. Gewicht: 267,6 kg
8. Verwendungszweck: Eichung und Prüfung von Wettermeßgerät.

B. Einführung des Satzes »Wettermeßgerät«.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Wettermeßgerät
2. abgekürzte Benennung: — —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 54
5. Anforderungszeichen: A 69052
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 6762
7. Gewicht: 1108,2 kg
8. Verwendungszweck: Wettermessungen.

C. Einführung des Satzes »Füllgerät«.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Füllgerät
2. abgekürzte Benennung: — —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 54
5. Anforderungszeichen: A 69053
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 6763
7. Gewicht: 6406 kg
8. Verwendungszweck: Füllen von Ballonen für Wettermessungen.

D. Einführung des Satzes »Auswertegerät für Wetterpeilzug«.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Satz Auswertegerät für Wetterpeilzug
2. abgekürzte Benennung: — —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 54
5. Anforderungszeichen: A 69054
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 6764
7. Gewicht: 148 kg
8. Verwendungszweck: Auswertung von Wettermessungen.

E. Einführung des Satzes »Sondersätze für artilleristische Zwecke, Satz Nr. 47«.

Es wird eingeführt:

1. Benennung: Sondersatz Nr. 47 für artilleristische Zwecke.
2. abgekürzte Benennung: — —
3. Gerätklasse: A
4. Stoffgliederungsziffer: 44
5. Anforderungszeichen: A 67721
6. Anlage zur A. N. (Heer): A 5307
7. Gewicht: 47 kg.

Das Gerät dient zur Wettermessung bei den Wetterpeilzügen (mot). Zuteilung erfolgt durch Sonderbefehl O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 4.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 7. 40

$\frac{84}{7105/40}$ AHA/In 4 (VII b).

---

867. Einführung eines Koordinatenschiebers 1:20 000 und 1:80 000.

Es wird eingeführt:

1.	Benennung	Koordinatenschieber 1:20 000 und 1:80 000 mit Kasten,
2.	Stoffgliederungsziffer.	44,
3.	Gerätklasse	A,
4.	Anforderungszeichen..	A 68 312,
5.	Anlage zur A. N. (Heer)	je 1 Stück zusätzlich in Anlage: A 5303 Satz 43, A 5308 » 50, A 5314 » 55, A 5318 » 58, A 5323 » 63, A 5330 » 70.
6.	Gewicht	2,1 kg.

Das Gerät dient zum Auftragen und Herausgreifen von Koordinaten im Plan mit Gitternetz im Maßstab 1 : 20 000 bzw. 1 : 80 000.

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung.

Berichtigung der betroffenen Anlagen erfolgt bei Neudruck. Die Anlagen sind vorläufig in Blei zu ergänzen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— 79 e — AHA/In 4 (V c).

---

868. Berichtigung der H. Dv. 220/4 b „Minen und Zünder".

In der H. Dv. 220/4 b sind auf Seite 44 beim Bild 21 a die Worte »Draufsicht und Schnitt« und die darunter stehenden Teile des Bildes, weil irreführend, zu streichen.

Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 7. 40

$\frac{89}{5468/40}$ AHA/In 5 (I b/I d).

---

869. Merkblatt über vom Flugzeug aus abgeworfene Treibminen.

In den Mittelrhein wurde Mitte Juni 1940 von feindlichen Flugzeugen aus rd. 50 m Höhe eine größere Anzahl Treibminen abgeworfen, über die folgendes festgestellt wurde:

1. Der Minenkörper hat zylindrische Form; er besteht aus Blech von 1,5 mm Stärke und hat eine Gesamthöhe von 45 cm und einen Außendurchmesser von 25 cm.
2. Zur Verminderung der Fallgeschwindigkeit ist am Deckel der Mine ein Windsack von 80 cm Länge befestigt. Die Gesamtlänge der Mine mit Windsack beträgt 3,30 m.
3. Die Mine enthält etwa 10 kg Sprengstoff.
4. Der Zünder ist ein mechanisch-elektrischer Zünder.

5. Der Deckel der Mine, der den Windsack trägt, wird durch einen Sprengring und einen Drahtstern aus Stahlfedern gehalten. Er enthält insgesamt 8 Korke, die am Drahtstern mit einer Leine befestigt sind. Im Wasser löst sich der Deckel mit Windsack von der Mine. Die Federn des Drahtsternes, die mit dem Zündergestänge verbunden sind, strecken sich dann aus und bilden die Stoßkontakte der Mine.
6. Zur Sicherung des Zünders dient ein Salzstück, das sich im Wasser löst, wodurch die Mine scharf wird.
7. Die Zündung tritt ein bei Anstoßen der Mine mit den Stoßkontakten (Drahtstern) an einen Gegenstand im Wasser. Die Mine wird beim Treiben durch die am Drahtstern an einer Leine befestigten Korke in einer Tiefe von 30 cm unter dem Wasserspiegel gehalten.
8. Die Handhabungssicherheit der Mine ist gering, weil der Zünder sehr empfindlich ist.

Abwehrmaßnahmen.

Da die Mine in der Nähe der Wasseroberfläche treibt, sind zur Abwehr Sperren zweckmäßig, die mit einem kammartigen Teil ins Wasser reichen. Sie müssen so an Auslegern vor den tragenden Schwimmkörpern eingesetzt werden, daß die Schwimmkörper nicht selbst beschädigt werden können. Beim Antreiben gegen diese Sperren werden die Minen zur Zündung gebracht. Derartige Sperren sind bereits von den Rheinsicherungstruppen gebaut worden und haben sich bewährt.

Minen, die an Land fallen oder angeschwemmt werden, sind zu sprengen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 40

$\frac{89}{5829/40}$ AHA/In 5 (Ib/Id).

---

870. Einführung der Druckschiene für T.-Mine (Schnellsperre).

In H. M. 1940 S. 338 Nr. 785 füge ein:

hinter Zeile 5: Ausführung C = Magnewin,

hinter Zeile 12: Ausführung C = 5,3 kg.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— V 22 — AHA/In 5 (III b).

---

871. Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel.

Auf Grund eines Unfalles bei einer Übung wird nochmals auf H. M. 1939 S. 263 Nr. 616 und auf H. Dv. 211/1 — »Grundsätze für Nebelverwendung« — Nr. 34 hingewiesen, wonach es »verboten ist, Nebelkerzen und Nebelhandgranaten in geschlossene Räume (Bunker usw.) zu werfen« und »auch im freien Gelände bei längerem Aufenthalt in dichtem künstlichem Nebel (z. B. Arbeiten am Hindernis unter Nebelschutz usw.) stets die Gm. aufzusetzen ist«. »Bei Panzerfahrzeugen, die durch sehr dichten künstlichen Nebel fahren, sind die Sehklappen zu schließen. Sollte sehr dichter Nebel in das Innere des Panzerfahrzeugs gelangen, so muß die Besatzung die Gm. aufsetzen, bis der Nebel durch Luftzug wieder vertrieben ist«.

Als »geschlossener Raum« gelten hierbei alle Räume ohne Rücksicht auf vorhandene Öffnungen (Türen, Fenster, Lüftungseinrichtungen) als Gegensatz zum freien Gelände, also auch Stollenanlagen, Bunker, Unterstände, Zimmer, Gasräume usw.

Künstlicher Nebel ist im Freien bei geringer Dichte und bei nicht zu langem Aufenthalt in ihm unschädlich, bei großer Dichte dagegen gesundheitsschädlich. In geschlossenen Räumen bewirkt er schwere Erkrankungen, die zum Tode führen können.

Sobald künstlicher Nebel bei der Atmung als sehr lästig empfunden wird, ist die Gasmaske aufzusetzen.

Auf die strengste Beachtung dieser Vorschrift wird erneut hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 7. 40
— 82 a/b 10 — In 9 (III/1).

---

872. Ungeziefervekämpfung bei Truppenverlegungen.

1. Mit Ungeziefer behaftete Truppen sind vor Beziehen einer reinen Unterkunft zu entwesen.

2. Lage und Arbeitszeit von Entlausungsanstalten sind im Gebiet des Feldheeres von den Armeeärzten und Leit. San. Offizieren der Oberfeld- und Feldkommandanturen, im Gebiet des Ersatzheeres von den Wehrkreisärzten zu erfahren.

3. Unterkünfte, die zur längeren Unterbringung einer Truppe bestimmt sind, sind bei Ungeziefervefall vor der Belegung zu entwesen.

Entwesungsmittel: Fanalbomben u. a. bei längerer Unterbringung,
Blausäure bei Dauerunterkünften, im allgemeinen daher nur im Heimatgebiet.

Fanalbomben sind in den A. S. P. und W. S. P. vorrätig.

O. K. W., 30. 7. 40

$\frac{49\,p\,12/14}{2804.\,7.\,40}$ AHA/S In (II).

---

873. Ärztliche Untersuchung vor Urlaubsantritt.

Bei sämtlichen vom Feldheer in die Heimat beurlaubten Soldaten und bei zu Entlassenden ist vor Antritt des Urlaubs bzw. vor der Entlassung festzustellen, daß sie frei von ansteckenden Krankheiten (insbesondere Geschlechtskrankheiten) sind.

Auf dem Urlaubsschein ist nach der ärztlichen Untersuchung der Vermerk »Frei von ansteckenden Krankheiten« (Stempel zulässig) auf der Vorderseite, rechte obere Ecke, einzutragen. Soldaten mit ansteckenden Krankheiten dürfen nicht beurlaubt und nicht entlassen werden, sie sind zur Behandlung Lazaretten zuzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 40

$\frac{49\,n\,12}{2507.\,7.\,40}$ AHA/S In (II).

---

874. Dienstsiegel und Dienststempel.

Es ist bekanntgeworden, daß Einheiten der Wehrmacht Aufträge zum Anfertigen von Dienststempeln und -siegeln an ausländische Stempelfirmen in den besetzten Gebieten erteilt haben.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Innenministers vom 7. 3. 1936 ist die Herstellung von kleinen Reichssiegeln und Stempeln nur zugelassenen und vertraglich verpflichteten Stempelfirmen gestattet. Die Kontrolle über die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen obliegt der Reichsdruckerei.

Da die Erzeugnisse ausländischer Firmen nicht überwacht werden können, besteht die Möglichkeit unvorschriftsmäßiger Ausführung und unrechtmäßiger Verwendung.

Das Anfertigen von Dienststempeln und Dienstsiegeln ist, sofern die Aufträge nicht dem Heereszeugamt Spandau erteilt werden, grundsätzlich nur zugelassenen und vertraglich verpflichteten Stempelfirmen in den nächsten deutschen Grenzorten zu übertragen.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 7. 40
— 89e — AHA/Fz In (Ic).

---

875. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Im H. Za. Kassel sind nachstehende Vorschriften zum Einlegen in das Gerät niedergelegt:

D 606/7	D 660/1
D 606/8	D 660/2
D 607/3	D 660/3
D 607/6	D 661/2
D 607/8	D 661/3
D 608/7	D 672/3
D 608/8	D 672/4

Vorstehende Vorschriften sind unmittelbar beim H. Za. Kassel anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— 89a/b 8 — Fz Jn (IVa).

---

876. Ausgabe, Nachdruck, Berichtigung und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern.

A.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) sind erschienen:

D Nr	Benennung der Vorschrift
1. 135 N. f. D.	Laufseelenprüfer für Kaliber 7,9 mm, Beschreibung und Gebrauchsanleitung. 19. 1. 40.
449 N. f. D.	Die Munition der 28 cm Haubitze L/12 und der 28 cm Küstenhaubitze (28 cm H. L/12 und 28 cm Kst. H.). 4. 6. 40.
456 N. f. D.	Vorschrift für das Laden des 10 cm Weiß-Rot-Geschosses (für l. F. H. 16 und l. F. H. 18). 24. 6. 40.
486 N. f. D.	Die Munition des 21 cm Mrs. 18. 1. 6. 40.
493 N. f. D.	Vorschrift für das Laden der 8 cm Pzgr. der 8 cm F. K. 30 (t). 24. 6. 40.
548 N. f. D.	Flammenwerfer-Schutzanzug Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung. 14. 5. 40.
653/1 N. f. D.	Panzerkampfwagen IV (Sd. Kfz. 161), Ausführung A bis E, Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Fahrgestell. 24. 5. 40.

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos verteilt.

2. 111/3 N. f. D. | Panzerabwehrbüchse 38 mit Lauf 318, Liste der Teile für die Anforderung bei den Heeres-Zeugämtern. 13. 12. 39.

Es sind zuständig:

Kommandobehörde	nur, wenn im Verband Pz. B. 38 vorhanden	je 1
Stab eines Regiments		je 1
Stab eines Bataillons (einer Abteilung)		je 1
Feldwerkstatt (mot) Zug		je 1

Kommandobehörden und Stäbe, deren unterstellte Verbände mit Pz. B. 38 ausgestattet sind, sowie Feldwerkstätten fordern ihren Bedarf umgehend auf dem vorgeschriebenen Dienstwege bei den zuständigen stellv. Gen Kdo an, denen Verfügungsvorräte überwiesen wurden.

Anforderungen anderer Dienststellen und Truppenteile sind zwecklos und haben zu unterbleiben.

3. Deckbl. Nr. 10—54 zur D 98/1+ v. 1. 2. 37
Deckbl. Nr. 3 zur D 98/5+ v. 1. 2. 37

B.

Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

650/17 N. f. D.	4,7 cm Pak (t) (Sfl) auf Pz. Kpfw. I (Sd. Kfz. 101) ohne Turm, Beladeplan. 15. 5. 40
686/1 N. f. D.	Leichter Panzerspähwagen (M. G.) (Sd. Kfz. 221), Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau. 1. 4. 40.
686/9 N. f. D.	Leichter Panzerspähwagen (Fu) (Sd. Kfz. 223), Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau. 20. 4. 40.

C.

Es wurde nachgedruckt:

D 546 (N. f. D.) vom 15. 8. 39.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen Kdos richten.

D.

Nachstehende Vorschriften sind ab sofort als »offen« zu behandeln:

D 321 (N. f. D.) v. 1. 4. 38,
D 859 (N. f. D.) v. 2. 5. 33.

Auf dem Umschlag und der Titelseite dieser Vorschriften ist »Nur für den Dienstgebrauch«, auf der Innenseite des Umschlages der Geheimhaltungsvermerk zu streichen.

E.

Es treten außer Kraft:

1. D 240/5+ von 1938,
   D 240/6+ von 1938.

Die Vorschriften wurden ersetzt durch:
D 240/3+ von 1939.

2. D 486 (N. f. D.) v. 1. 10. 39,
   D 653/1 (N. f. D.) v. 26. 9. 38,
   D 639 (N. f. D.) v. 26. 11. 34.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 8. 40
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Vs/v II b).

---

877. Bekanntmachung über die Neuregelung zur Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial (Walzwerkerzeugnisse und Guß) ab III. Quartal 1940 für Wehrmachtaufträge.

In Verbindung mit einer demnächst erscheinenden Bekanntmachung über die Einführung von Vereinfachungen zum Verfahren der Metallanforderung für Wehrmachtaufträge wird hiermit nachstehende Neuregelung für die Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial für Wehrmachtaufträge, einschl. des Eisen- und Stahlmaterials, das die Metalle Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium als Legierungsbestandteile enthält und im folgenden kurz als »legiertes Eisen- und Stahlmaterial« bezeichnet wird, bekanntgegeben:

I. 1. Ab III. Quartal 1940 erfolgen Beschaffungen von legiertem Eisen- und Stahlmaterial für Wehrmachtaufträge ausschließlich auf Kontrollnummern der Wehrmacht (WH, WM, WL, W Ro), die das Kennzeichen »Lg« vor der Quartalsangabe tragen.

2. Vom Tage dieser Bekanntmachung an werden Kontrollnummern der Wehrmacht ab III. Quartal 1940 ohne das Kennzeichen »lg« ausschließlich für die Beschaffung von Eisen- und Stahlmaterial, das die Metalle Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt und/oder Aluminium nicht als Legierungsbestandteile enthält, erteilt und dürfen auch nur für die Beschaffung dieses Eisen- und Stahlmaterials verwendet werden.

3. »lg«-Kontrollnummern der Wehrmacht des III. Quartals 1940 und folgender Quartale müssen über sämtliche Unterlieferer in vollständiger Form für die Beschaffung der für die jeweiligen Unterlieferungen in Betracht kommenden Teilmengen an legiertem Eisen- und Stahlmaterial weitergegeben werden, da andernfalls eine Belieferung nicht erfolgt.

II. 1. Mit den bisherigen »Metallanforderungsscheinen« dürfen die Metalle Chrom, Nickel, Molybdän, Wolfram, Kobalt, Aluminium für die Beschaffung von entsprechend legiertem Eisen- und Stahlmaterial nur für die Bedarfsmonate bis einschließlich Juni 1940 angefordert werden. Bereits für die Bedarfsmonate ab Juli 1940 anerkannte »Metallanforderungsscheine« dieser Art und dazugehörige »Unterlieferungsscheine« werden mit sofortiger Wirkung ungültig.

2. Desgleichen werden mit sofortiger Wirkung die für die in Frage kommenden Aufträge bereits erteilten Eisen- und Stahlkontrollnummern der Wehrmacht des III. Quartals 1940 und späterer Quartale, soweit die ihnen zugrunde liegenden Anforderungen an Eisen und Stahl Bedarfsmengen an legiertem Eisen- und Stahlmaterial enthalten, ungültig, falls sie nicht spätestens bis zum 30. Juni 1940 durch »lg«-Kontrollnummern ersetzt werden. Soweit die bereits erteilten Kontrollnummern nichtlegiertes Eisen- und Stahlmaterial betreffen, s. Ziffer III 4.

III. Entsprechend den Bestimmungen unter Ziffer I und II tritt für Anträge auf Erteilung von Kontrollnummern der Wehrmacht des III. Quartals 1940 und folgender Quartale nachstehende Regelung in Kraft:

1. Spätestens ab 15. Juni 1940 sind Anträge auf Erteilung von Kontrollnummern der Wehrmacht (WH, WM, WL, W Ro) ab III. Quartal 1940 nur auf den neuen Vordrucken

»Aufteilungsblatt für Eisen und Stahl (einschl. Legierungsmetalle)

zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen« Neufassung vom 1. 5. 40

bei den zuständigen Rohstoffstellen der Wehrmachtteile

a) Oberkommando des Heeres (Wa Ro)
Berlin-Charlottenburg 2, Joachimstaler Str. 1

b) Oberkommando der Kriegsmarine (M Wa Wi)
Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76

c) Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (GL 2 II/RVL)
Berlin W 8, Leipziger Str. 7

d) Oberkommando der Wehrmacht
Wehrwirtschaft- und Rüstungsamt (Ro)
Berlin W 62, Kurfürstenstr. 63/69

einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Juni 1940 auf alten Vordrucken eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

2. Bereits auf alten Vordrucken eingereichte, jedoch noch nicht genehmigte Anträge sind zunächst nicht neu zu stellen. Durch die Rohstoffstellen der Wehrmacht ergeht Mitteilung über ihre Abwicklung an die Antragsteller.

3. Den Anträgen gemäß Ziffer III 1 ist ein Nachweis des Bedarfs an Stahllegierungsmetallen für Wehrmachtgerät auf den dafür vorgesehenen Vordrucken:

»Nachweis des Bedarfs an Stahllegierungsmetallen zur Erlangung einer Einzelausnahmegenehmigung für Wehrmachtgerät«

in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Dieser Nachweis ist für die einzelnen Wehrmachtgeräte bzw. Wehrmachtgeräteteile nur einmalig zu führen. Sofern für ein bestimmtes Wehrmachtgerät bzw. -geräteteil ein neuer Nachweis erforderlich wird, erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch die zuständige Rohstoffstelle der Wehrmacht.

4. Bereits ohne das Kennzeichen »lg« erteilte Wehrmachtkontrollnummern (WH, WM, WL, W Ro) des III. Quartals 1940 und folgender Quartale können für die Beschaffung von nichtlegiertem Eisen- und Stahlmaterial verwendet werden.

   Sofern jedoch mit diesen Kontrollnummern legiertes Eisen- und Stahlmaterial beschafft werden soll, müssen zwecks Kontingentierung des legierten Materials neue Gesamtanträge auf den Vordrucken gemäß Ziffer III 1 unter Beifügung der Erstanträge bei den jeweils zuständigen Rohstoffstellen der Wehrmacht eingereicht werden.

   Den neuen Anträgen müssen entsprechende Nachweise für den Bedarf an Stahllegierungsmetallen auf den Vordrucken gemäß Ziffer III 3 in doppelter Ausfertigung beigefügt werden.

IV. Die Vordrucke »Aufteilungsblatt für Eisen und Stahl (einschl. Legierungsmetalle) zur Ausführung von Wehrmachtaufträgen, Neufassung vom 1. 5. 1940« und »Nachweis des Bedarfs an Stahllegierungsmetallen zur Erlangung einer Einzelausnahmegenehmigung für Wehrmachtgerät« können von der

Wirtschaftsgruppe Eisen- und Metallindustrie,
Prag II, Vodickagasse Nr. 41

bezogen werden.

Rüstungs-Inspektion Prag.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 27. 7. 40
— 66 b 63. 34 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a)

---

878. Kundmachung Nr. 78 (Fe-B 2) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 23. Mai 1940 — Z. 40. 378/40-I/E, Amtsblatt Nr. 119 vom 25. Mai 1940 — über Vorschriften betreffs Aufträge auf Lieferung von legiertem Eisen und Stahl.

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen Bewirtschaftung von legiertem Eisen und Stahl verordnet der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe auf Grund des § 1, Absatz 3 der Regierungsverordnung vom 23. Juni 1939, Slg. Nr. 150, über die Errichtung einer Überwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe, folgendes:

§ 1

Den Vorschriften dieser Kundmachung unterliegen Aufträge auf Lieferung von

a) legierten Baustählen (einschließlich Guß) für
   Härtung,
   Vergütung,
   Einsatz- und Nitrierhärtung,
   geglühte und naturharte Verwendung,
   warmfesten Baustählen (einschließlich Guß), ausgenommen Stähle für Hoch- und Tiefbau;
b) Stählen (einschließlich Guß), die auf Grund ihres Legierungsgehaltes nichtrostend, korrosionsbeständig, feuer- oder hitzebeständig sind, einschließlich mit derartigen Stählen plattierten Materials;
c) legierten Werkzeugstählen für Kalt- und Warmarbeit (einschließlich Guß), ausgenommen Schnellarbeitstähle;
d) Magnetstählen (einschließlich Guß);
e) verschleißfesten Stählen (einschließlich Guß);
f) hochlegierten Sonderstählen (einschließlich Guß).

§ 2

(1) Eisen verarbeitende Betriebe haben bei Aufträgen auf Lieferung der in § 1 genannten Erzeugnisse den Verwendungszweck derart anzugeben, daß ersichtlich ist, welches Erzeugnis aus dem bestellten Material hergestellt werden soll und welchen technischen Bedingungen das Material bei Verarbeitung und Betriebsbeanspruchung genügen muß. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Rückfrage des Auftragnehmers die über die technischen Bedingungen gemachten Angaben zu ergänzen.

(2) Eisen verarbeitende Betriebe können Aufträge, bei denen sie die nach Absatz 1 verlangte Angabe des Verwendungszweckes aus zwingenden Gründen der Geheimhaltung nicht machen können, der Überwachungsstelle beim Handelsministerium mit einem Antrag auf Freigabe vorlegen, aus dem sich die in Absatz 1 geforderten Angaben ergeben. Die Überwachungsstelle beim Handelsministerium entscheidet, ob der Auftrag angenommen werden darf.

(3) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die infolge der Angaben des Verwendungszweckes zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich jeder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 3

Eisen verarbeitende Betriebe dürfen das bezogene Material zu keinem anderen Zweck als dem im Auftrag angegebenen verwenden.

§ 4

Aufträge auf Lieferung der in § 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur angenommen werden, wenn die Lieferung dieser Erzeugnisse für die von den Auftraggebern genannten Verwendungszwecke nicht durch eine Kundmachung des Handelsministeriums oder durch Vorschriften der Überwachungsstelle beim Handelsministerium verboten ist.

§ 5

Für die in § 1 dieser Kundmachung genannten Erzeugnisse erläßt die Überwachungsstelle beim Handelsministerium noch besondere Anweisungen.

§ 6

In besonders begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Kundmachung zugelassen werden. Die Anträge sind über die zuständige Wirtschafts- oder Fachgruppe des Zentralverbandes der Industrie für Böhmen und Mähren oder über den Zentralverband des Handwerks für Böhmen und Mähren der Überwachungsstelle beim Handelsministerium einzureichen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Kundmachung und gegen die in § 5 genannten besonderen Anweisungen sowie unrichtige oder irreführende

Angaben in Anträgen oder mißbräuchliche Anfertigung oder Benutzung von Bescheinigungen beziehungsweise Bestätigungen jeder Art fallen unter die Strafvorschriften des § 11 der Regierungsverordnung Slg. Nr. 150/39

§ 8

Die Kundmachung tritt am 1. Juni 1940 in Kraft.

Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe
Dr. Kratochvil m. p.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 27. 7. 40.
— 66b 63. 34 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

879. Ausnahmegenehmigung für Wehrmachtgeräte von den Anweisungen 1 und 3 der Überwachungsstelle beim Handelsministerium zur Kundmachung Nr. 78 (Fe-B 2) des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, vertreten durch die Rüstungsinspektion Prag, wird hiermit angeordnet:

1. Allgemein ausgenommen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der obigen Anweisungen der Überwachungsstelle beim Handelsministerium sind Stähle für folgende Wehrmachtgeräte:

   Geschützrohre,
   Maschinengewehrteile,
   Panzerplatten,
   Spezialmunition,
   Torpedos.

2. Außer den unter Ziffer 1 erteilten allgemeinen Ausnahmen können in besonders begründeten Einzelfällen die auftraggebenden Wehrmachtteile weitere Ausnahmen für andere Wehrmachtgeräte als unter Ziffer 1 angegeben zulassen.

   Entsprechende Ausnahmeanträge sind von den Herstellern der betreffenden Wehrmachtgeräte über die Rüstungsinspektion Prag, Prag XIX, Ul. Tatranského pluku 1900, einzureichen, und zwar

a) für Wehrmachtgeräte, die von den Dienststellen des Heeres in Auftrag gegeben werden,

   bei dem Oberkommando des Heeres;

b) für Wehrmachtgeräte, die von Dienststellen der Kriegsmarine in Auftrag gegeben werden,

   bei dem Oberkommando der Kriegsmarine;

c) für Wehrmachtgeräte, die von Dienststellen der Luftwaffe in Auftrag gegeben werden,

   bei dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

   Ausnahmegenehmigungen, die von anderen als den vorstehend genannten Dienststellen der Wehrmacht erteilt werden, sind ungültig.

3 Die bis zum 25. Mai 1940 verbuchten Aufträge auf Lieferung von legierten Baustählen und hitze-, rost- oder gegen chemische Einflüsse beständigen Stählen in der bisher für die Fertigung von Wehrmachtgerät vorgeschriebenen Zusammensetzung und Ausführung dürfen nur aus den am 1. Juni 1940 vorhandenen Beständen an Stählen (einschl. Guß) bis zum 1. Oktober 1940 ausgeführt und ausgeliefert werden. Stähle in der bisher für die Fertigung von Wehrmachtgerät vorgeschriebenen Zusammensetzung, die sich bei der Eisen verarbeitenden Industrie am 1. Juni 1940 auf Lager befinden oder noch bis zum 1. Oktober 1940 auf Grund Ziff. 3 Abs. 1 geliefert werden, dürfen für die Fertigung von Wehrmachtgerät verwendet werden, soweit nicht Vorschriften der unter Ziff. 2 genannten Dienststellen der Wehrmacht dem entgegenstehen.

4. Als Wehrmachtgerät im Sinne dieser Regelung gelten Geräte, die für Wehrmachtzwecke von der Wehrmacht oder im Auftrage der Wehrmacht entwickelt worden sind und deren Herstellung auf Grund von Zeichnungen, Stücklisten oder sonstigen Fertigungsunterlagen erfolgt, die von der Wehrmacht oder im Auftrag der Wehrmacht hergestellt worden sind. Wenn die Herstellung auf Grund von Zeichnungen, Stücklisten oder sonstigen Fertigungsunterlagen erfolgt, die im Auftrage der Wehrmacht hergestellt worden sind, müssen diese von der Wehrmacht geprüft und genehmigt sein.

Der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe
Dr. Kratochvil m. p.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 27. 7. 40
— 66b 63. 38 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

880. Auftragserteilungsfristen für das III. Quartal 1940 vom 16. Juli 1940.

Hierdurch erteile ich die

allgemeine Ausnahmegenehmigung,

daß Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit Kontrollnummern des III. Quartals 1940 von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden und Gießerei-Industrie sowie vom Eisen- und Stahlhandel zur Lieferung ab Lager

bis zum 5. September 1940

und zur Lieferung im Streckengeschäft

bis zum 1. September 1940

erteilt und angenommen werden dürfen.

Insoweit finden §§ 15 und 16 meiner 25. Anweisung zur Auftragsregelung für Eisen und Stahl vom 25. Januar 1940 keine Anwendung.

Die Regelung, daß Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit »Wb HR«- und »Wb HR U«-Kontrollnummern des III. Quartals 1940 gemäß meinem Rundschreiben eb/cb 54/40 vom 27. Mai 1940 bis zum 30. bzw. 25. September 1940 angenommen werden dürfen, bleibt bestehen.

Ich ersuche Sie, diese Regelung Ihren Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl
Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 27. 7. 40
— 66b 63. 34 — Wa Chefing 2/Wa Ro (II a).

881. Wiederzulassung einer Firma.

Die mit 65 a 19 Wa Chefing vom 27. 12. 1934 ausgesprochene Ausschließung der Firma Louis Bergemann Söhne, Möbelfabrik und Dampfsägewerk, Klosterfelde (Niederbarnim), wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß die Firma zunächst bis 31. 7. 1941 zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht versuchsweise wieder zugelassen wird.

Das Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt gibt Auskunft über die näheren Umstände der Wiederzulassung.

O. K. W., 24. 7. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

882. Ausschließung von Firmen.

1. Der Kaufmann Kurt Schütt, geb. 28. 12. 1906 in Hamburg-Harburg, wohnhaft Hamburg-Fischbeck, Scheideholz 294, Vertreter einer Rohstoffabfallhandlung, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Meßwerkzeug G. m. b. H. Wilhelm Leschhorn, Frankfurt/Main, Bleichstr. 10, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 24. 7. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

883. Ergänzungen zu den K. St. N. und K. A. N.

lfde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
391	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfrankr.	Passierscheinstelle zusätzlich: 1 Unteroffizier für Reg. Dienst, St. Gr. »G« Zusätzlich als C) (8.) Berater in Währungsfragen: 1 leitender Offizier, St. Gr. »B« 1 Sachbearbeiter, St. Gr. »K« 2 Mitarbeiter, St. Gr. »Z« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 5 Schreiber, St. Gr. »M« außerdem: Verstärkung des Hauptbüros um: 2 Unteroffiziere, St. Gr. »G« 5 Mannschaften, St. Gr. »M«	Bereits vorhanden Bereits vorhanden Anforderung auf dem Ersatzdienstweg Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
392		Stb. Inf. Rgts., aller Art	Die Bataillonsärzte, welche die Stelle des Regimentsarztes wahrnehmen, erhalten die Stellengruppe »B«	
393	311	Reit. Schwd.	Zusätzlich: 1 Veterinärpackpferdführer, St. Gr. »M« 1 Reitpferd 1 Packpferd mit Armeesattel 25	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
394	312	Reit. Schwd. Aufkl. Abt. (R) (O)	Die Einheiten 312 (R) und 312 (O) erhalten eine neue K. St. N. 312 (gültig für R und O), Behelf vom 30. 7. 40	
395	454 462	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	Die mit H. M. 40 Ziffer 754 lfd. Nr. 335 für Battr. l. Feldhaub. (mot Z) getroffene Regelung gilt auch für diese Einheit, soweit sie zu Panz. Div. gehören	
396	542 543	Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Inf. Div. (mot) Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Div.	Der Zahlmeister ist zu streichen.	
397	855	Fernschreibkp.	Zusätzlich: 3 Kraftwagenfahrer (1 für Pkw., 2 für Lkw.) Str. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t), offen. Kw. Begl. sind der Einheit zu entnehmen	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
398	1104	Stb. Schütz. Rgts.	Zusätzlich: 1 Funkmeister, St. Gr. »O«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
399	1106	Stb. Panz. Jäg. Abt. (mot)	erhält für die Abteilungen mit unterstellten Kompanien nach K. St. N. 1148 eine neue K. St. N. 1106 a, Behelf vom 29. 7. 40	
400	1107 (Sd)	Stb. Panz. Abt.	Der im Gefechtstroß aufgeführte Hauptfeldwebel ist Abteilungsschreiber	
401	1114 1114 (gp)	Schütz. Kp. b (mot) Schütz. Kp. b (gp)	Die Einheiten erhalten grundsätzlich 18 l. M. G., und zwar je Gruppe 2	

Lfde. Nr.	K. St. N.	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
402	1148	Panz. Jäg. Kp. 4,7 cm Pak (Sfl.) (9 Gesch.) (mot S)	Zusätzlich: Gruppe Führer: 1 Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 1 mittlerer gl. Personenkraftwagen mit Gerätkasten (Kfz. 15) 1. bis 3. Zug: 1 Kraftradfahrer, St. Gr. »M« für Zugführer 1 s. Krad. mit Beiwagen Gefechtstroß: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Kraftwagenbegleiter, St. Gr. »M« 1 mittlerer gl. Lastkraftwagen, offen, für Mun. Verpflegungstroß: 1 Verpflegungsmann, zugl. Kw. Begleiter, Führer, St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1 t), offen, für Verpfl.	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg
403	1185	Panz. Werkst. Zg.	Zusätzlich: 1 Maler, St. Gr. »M«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
404	1285	Schlächt. Kp.	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 1 Feldschmiede nach Anl. V 902 oder 903	
405	2000	Wehrm. Verk. Dir.	Zusätzlich: 3 Beamte des gehob. Dienstes St. Gr. »Z« 2 Schreiber, St. Gr. »G« 3 Schreiber, St. Gr. »M«	
406	2002 2003	Trsp. Kdtr. (Reich) Trsp. Kdtr. (Opr.)	Die Stellengruppe des San. Offiziers wird von »K« in »B« umgewandelt	
407	2215	Frt. Samm. St.	Zusätzlich: 1 Küchenunteroffizier, St. Gr. »G«	Anforderung auf dem Ersatzdienstweg
408	6191	Heim. Pfd. Pk.	Für je 20 zusätzliche Pferdepfleger ist 1 Berittführer, St. Gr. »G« zuständig	
409	6250	Stb. Geb. Art. Ers. Abt.	Die Stellengruppe des Abt. Kommandeurs ist »B«	
410	8851	Heer. Vet. Akad.	Zusätzlich beim Stab: 1 Unteroffizier für Bekleidung St. Gr. »G« 1 Kammerarbeiter, St. Gr. »M« (Stelle kann mit nicht wehrpfl. Zivilperson besetzt werden)	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 40
— 3174/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

884. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 95/24
H. Dv. 122 Anh. z. Abschn. A
H. Dv. 200/7 a N. f. D.
H. Dv. 321/1 N. f. D.
H. Dv. 395/7 (L. Dv. 95/7)
D 87 N. f. D.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

885. Änderung von Druckvorschriften.

Berichtigung der Schußtafel für die 15 cm K. 16
» » Flugbahnbilder f. l. F. H. 16

I. In der Schußtafel für die 15 cm K. 16 — H. Dv. 119/471 — N. f. D. ist folgende Berichtigung durchzuführen:

Auf Seite 8, Allgemeine Angaben (Deckblatt 2), Ziffer 3 (Gesamtlänge des Rohres), streiche »149,3« und setze handschriftlich dafür »6 410«.

II. Die H. Dv. 119/1134 — N. f. D. — Flugbahnbilder für die l. F. H. 16 — ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Beschriftung der Sammeltasche, 6. Zeile von oben, ändere handschriftlich »März 1936« in »April 1937«.

2. In der Beschriftung der Bilder 1 bis 6, 7. Zeile von oben, ändere jedesmal handschriftlich »März 1936« in »April 1937«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 40
AHA/Jn 4 (II d).

---

886. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1, 2 bis 10 vom März bzw. Mai 1940 zur

H. Dv. 3/13 — Kriegssonderstrafrechtsverordnung und Kriegsstrafverfahrensordnung.
M. Dv. Nr. 132
L. Dv. 3/13
Januar 1940.

2. Deckblatt Nr. 1 bis 11 vom Mai 1940 zur

H. Dv. 119/151 — Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitzgranate und der Feldhaubitzgranate 38, Stahlguß.
— N. f. D. —
Januar 1939.

3. Deckblatt Nr. 27 bis 33 vom Mai 1940 zur

H. Dv. 119/411 — Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19.
— N. f. D. —
März 1936.

4. Deckblatt Nr. 2 vom Juni 1940 zur

H. Dv. 141/3 — Truppenvermessungsdienst (T. V.), Heft 3: Punktbestimmung mit Theodolit. 1. 10. 35.

5. Deckblatt Nr. 14 vom Juni 1940 zur

H. Dv. 181/3 — Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts (ausschl. I G. und Pak.), Teil 3: Untersuchen der Läufe der Handfeuerwaffen und der Maschinengewehre. 12. 3. 35.

6. Deckblatt Nr. 3 bis 15 vom März 1940 zur

H. Dv. 256 — Reinigungsgerät 34 und Reinigungsgerät 34 für Kal. 5,6.
M. Dv. Nr. 378
L. Dv. 409
Beschreibung und Gebrauchsanleitung. 18. 7. 36.

7. Deckblatt Nr. 9 bis 14 vom Mai 1940 zur

H. Dv. 257 — Schußwaffen 98.
M. Dv. Nr. 257
L. Dv. 257
6. 9. 35.

8. Deckblatt Nr. 6 und 7 vom April 1940 zur

H. Dv. 402 — Der Aufklärungsflieger (Land),
L. Dv. 2/1 Teil I: Allgemeines.
— N. f. D. —

9. Deckblatt Nr. 2 und 3 vom April 1940 zur

H. Dv. 402 — Der Aufklärungsflieger (Land),
L. Dv. 2/2 Teil II: Luftaufklärung für
— N. f. D. — den Luftkrieg.

10. Deckblatt Nr. 19 bis 24 vom April 1940 zur

H. Dv. 402 — Der Aufklärungsflieger (Land),
L. Dv. 2/3 Teil III: Luftaufklärung für
— N. f. D. — die Kriegführung des Heeres.

11. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom Juni 1940 zur

H. Dv. 446/1 — Die leichte Feldhaubitze 16 (l. F. H. 16) und Munitionswagen 98 (Af. 4).
Teil I: l. F. H. 16.
28. 8. 37.

12. Deckblatt Nr. 1 vom April 1940 zur

D 1041 — Anleitung zum Tarnen des
— N. f. D. — Nachrichtenverkehrs. Decknamenliste. 15. 8. 38.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 12 sind in der H. Dv. 1 a, Anhang zur H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 12 sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 8. 40
— 89 a — AHA/St. A. N./H Dv (III).

Die H.-V.-Verwaltung versendet:

Deckblatt Nr. 74 bis 102 vom 15. 7. 40 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: tJ 291, tJ 293, tJ 295, pA 531, pA 581, pA 1310, pA 1330, pA 1331, pA 1340, pA 1341, pA 1360, pA 1361, pA 5520, tA 1013, tA 1014, tA 1017, tA 1018, tA 1021, tA 1022, tA 1029, tA 1030, tA 1070, tA 1080, tA 1082, tA 1086, tA 1088.

Deckblatt Nr. 715 bis 780 vom 20. 6. 40 für die Anlagenbände A. N. (Heer).

Betr. nachstehende Anlagen: J 15, J 43, J 51, J 480, J 2012, J 2019, J 2739, J 4746, A 339, A 340, A 341, A 351, A 356, A 2001, A 2002, A 2003, A 2005, A 2006, A 2007, A 2996, A 3840, A 5535, A 5539, A 5591, Ch 1011, Ch 1012, P 1250, P 2456, P 2459, E 1501, E 1502, N 664, N 1005, N 1110, N 1143, N 1521, N 1538, N 1821, N 1841, N 1905, N 2168, N 2420, N 2430, N 3670, N 3905, K 4564, Ns 317, N 664, Ns 835, Ns 875, Ns 910, S 1430, A 3849, A 5550.

H. V. Verwaltung, 3. 8. 40
— 89 b. 18 —.

---

887. Nachforschung.

In der Strafsache gegen den Kraftfahrer August Amann bei einer gr. Kw. Kol. wegen Verkehrsübertretung wird um Nachforschung nach den Akten St. L. 99/39 des Gerichts des A. O. K. 16 gebeten. Sie wurden am 13. 12. 1939 versandt und sind nicht wieder zurückgelangt.

Nachricht vom Auffinden der Akten ist zu geben an Feldpostnummer 14700 Dienststelle III.

888. Berichtigungen.

A.

Streiche in H. M. 1940 S. 123 Nr. 287 Abschnitt IV letzten Absatz und setze dafür:

Kommandeure von Festungsbau-, Brückenbau-, Bau- und Straßenbaubataillonen — eines Kommandeurs eines selbständigen Btls.

Kommandeure von Eisenbahnbau- und Eisenbahnbrückenbaubataillonen — eines Kommandeurs eines nicht selbständigen Btls.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 7. 40
— 11150/40 — AHA I a (I).

B.

In den H. M. 1940 Nr. 843 S. 360 Ziffer 10 ist am Schluß zu setzen:

»Anzeigen unmittelbar an Dienststelle Feldpostnummer 18571«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 7. 40
— 23c — Abt H (I d).

889. Bewerbung für die Laufbahn der aktiven Beamten des gehobenen technischen Dienstes (Ch).

— H. M. 1940 Nr. 700 —

In Abänderung des Erlasses H. M. 1940 Nr. 700 Ziff. 2a werden bei Eignung im Rahmen des Bedarfs auch Oberwachtmeister (Oberfeldwebel) und Wachtmeister (Feldwebel) der Nebeltruppe, der Infanterie und Artillerie sowie Oberschirrmeister (Fz) und Oberschirrmeister (F) zugelassen, die in der Zeit von Oktober 1939 bis Oktober 1942 ihre zwölfjährige Dienstzeit im Heer beendet haben oder beenden.

Bei Nr. 2b bis g der Bez. Verfügung tritt hierdurch keine Änderung ein. O. K. H. behält sich dagegen vor, die Ausbildung nach Nr. 6 an der H. T. L. bis zu 12 Monaten zu verlängern.

Die nach Nr. 4 vorgeschriebene Frist für die Vorlage der Bewerbungen wird bis 15. 9. 40 verlängert. Dadurch ändert sich in Nr. 5 auch die Frist 10. 8. 40 in »10. 10. 40«.

Die Feld- und Ersatztruppenteile und sonstigen Dienststellen des Heeres haben dafür Sorge zu tragen, daß den Soldaten, die die Ch-Beamtenlaufbahn anstreben und die vorgeschriebenen Bedingungen für die Zulassung erfüllen, die Möglichkeit zur Bewerbung gegeben wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 8. 40
— 25h 39 — In 9 (III/3).

Anlage
zu Nr. 857

....
(Truppenteil oder Feldpostcinheit) (Datum)

Bescheinigung

Der ....
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname)

geb. am ....., wohnhaft .....
(Ort, Straße, Hausnummer, Untermieter bei ....)

ist vom ..... bis auf weiteres zur Aufnahme der Arbeit im Bergbau beurlaubt worden.

Der Arbeitgeber (Firma) wird gebeten, die Arbeitsaufnahme auf dieser Bescheinigung zu bestätigen und dem Beurlaubten die Bescheinigung wieder auszuhändigen.

(Dienststempel) .....
(Name, Dienstgrad und Dienststellung des Einheitsführers)

Die Bescheinigung ist nach Bestätigung der Arbeitsaufnahme durch den Arbeitgeber vom Beurlaubten selbst umgehend an den Truppenteil zurückzusenden.

.....

Herr ..... hat am .....
(Vor- und Zuname) (Datum)

bei uns die Arbeit als ..... aufgenommen.
(Art der Tätigkeit)

....., den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Firmenbezeichnung oder -stempel)

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers oder Stellvertreters)

Anlage
zu Nr. 860

Abb. 1.

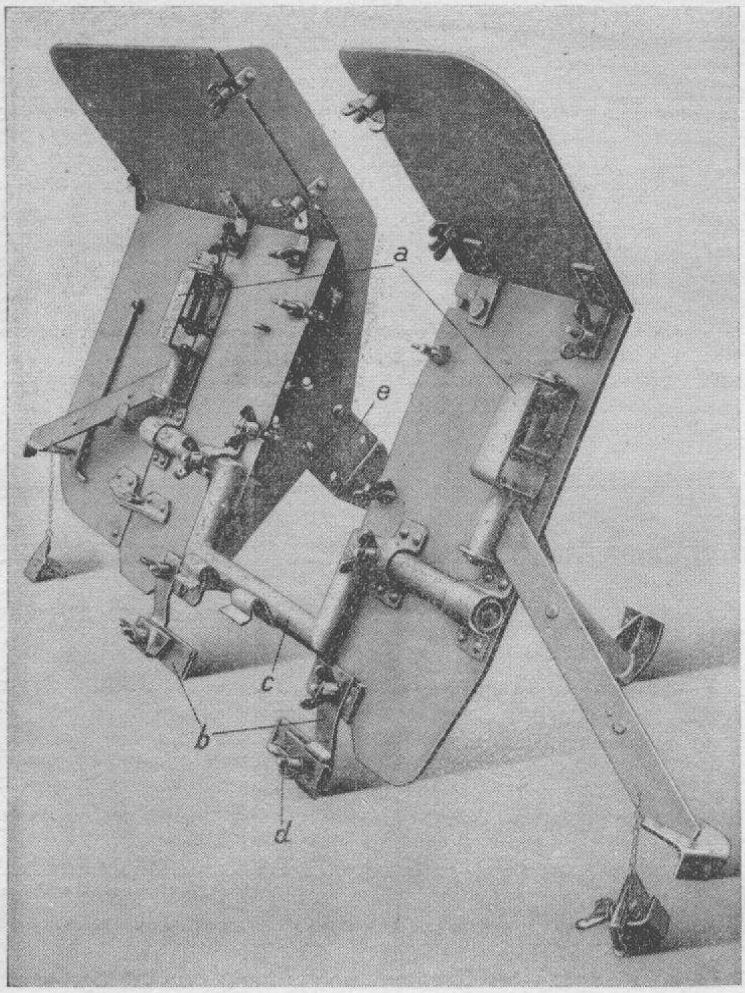
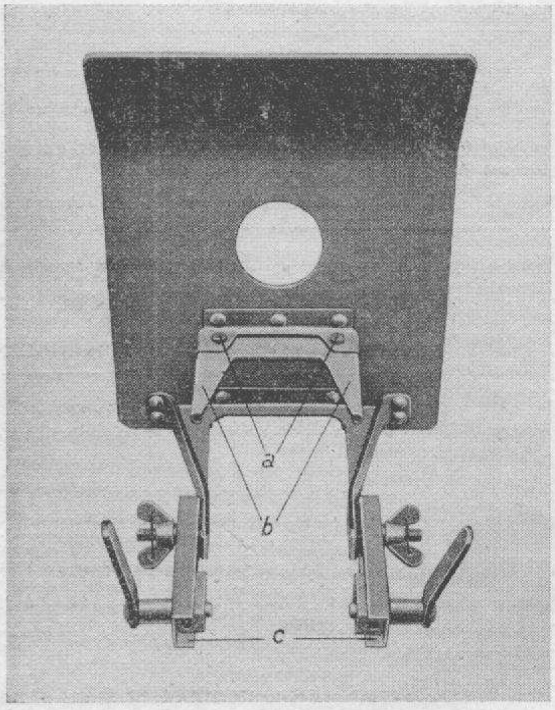
Abb. 2